

## **I. Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

### **§ 1 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist der Zusammenschluss aller Teilnehmer der Meisterausbildungskurse an der Papiermacherschule Gernsbach.

Sie dient der Pflege der Kameradschaft über die Kursdauer hinaus, dem Informationsdienst und der Weiterbildung an allen die Papierindustrie speziell betreffenden Fragen.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Ihr Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 2 Sitz**

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Gernsbach / Baden. Sie führt den Namen "Vereinigung Gernsbacher Papiermacher e.V." Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte im Jahre 1962 am Amtsgericht Gernsbach.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft:**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

zu 1.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird erworben nach Teilnahme am Meisterausbildungskurs an der Papiermacherschule Gernsbach, durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

zu 2.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

zu 3.

Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um die Vereinigung Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

Firmen und Körperschaften, soweit deren Interesse mit der Papierindustrie verbunden sind, können ebenfalls in die Vereinigung nach schriftlichem Antrag aufgenommen werden. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Vorstandschaft zustimmt.

### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Auflösung der Vereinigung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. er ist mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitglieder den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln oder wenn sie mit fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als 2 Jahre im Rückstand bleiben.

Im übrigen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung.

Der Rechtsweg über den Grund und die Folgen einer Ausschließung ist unzulässig.

### **§ 6 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt wird.

Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im vorhinein zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag befreit.

### **§ 7 Organe der Vereinigung**

**Organe der Vereinigung sind:**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Sektion

**Der Vorstand der Vereinigung setzt sich zusammen aus:**

- a) 1.Vorsitzender
- b) 2.Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzende
- c) Geschäftsführer
- d) Schriftwart

e) Schatzmeister

f) Sektionsvorstand und den Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, seine Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorsitzende leitet alle Versammlungen und Veranstaltungen.

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfalle nach Beauftragung die Aufgabe des 1. Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hält den Kontakt zur Papiermacherschule, dem Papiermacherhaus und dem Bildungswerk der Deutschen Papierindustrie in Gernsbach aufrecht.

Der Schriftwart fertigt Protokolle an und ist verpflichtet, über alle Beschlüsse Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem 1. und 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden müssen.

Der Schatzmeister zieht die Beträge ein, verwaltet die Kasse der Vereinigung, leistet die Zahlungen und nimmt Zahlungen für die Vereinigung gegen alleinige Quittung in Empfang.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der Geschäftsführer ist zeichnungsberechtigt.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils zwei Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist möglichst alle 2 Jahre einzuberufen, sie muss aber jedes 3. Jahr einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat u.a. zu behandeln:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte für die abgelaufenen Geschäftsjahre.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:

Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes bzw. seiner Mitglieder, Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung.

Anträge auf die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 10 Stimmrecht**

Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitglied ausgeübt werden.

*Gernsbach, den 25.Mai 1981*